

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung



Gilt nicht für Konten/Depots, die im Betriebsvermögen (Einnahmen aus geschäftlicher Tätigkeit und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) geführt werden.

E-Mail: FSA@dab.com
Fax: +49 89/500 684 750

Allgemeine Angaben

Kontonummer

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere Konten und Depots im Privatvermögen, die bei der BNP Paribas Niederlassung Deutschland geführt werden.

Persönliche Angaben Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

	Depot-/Kontoinhaber (ggf. gesetzlicher Vertreter)	Ehepartner/Lebenspartner
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname		
Name		
Geburtsdatum		
Deutsche Steuer-ID (TIN)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Gemeinsamer Freistellungsauftrag ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

¹Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

Freistellungsauftrag erteilen

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und zwar

bis zu einem Betrag von EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)

bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt EUR 1.000,-/EUR 2.000,-²

über EUR 0,- (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll)

Dieser Auftrag gilt

ab dem bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung

bis zum

so lange, bis Sie von mir/uns einen anderen Auftrag erhalten.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuer-sachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozial-leistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unsere² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/ uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.000,-/EUR 2.000,-² nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalen-derjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 1.000,-/EUR 2.000,-² im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, 2a, und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikati-onsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauf-trag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

²Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Unterschriften

	Depot-/Kontoinhaber (ggf. gesetzlicher Vertreter)	Ehepartner/Lebenspartner (ggf. gesetzlicher Vertreter)
Ort, Datum		
Unterschrift	X	X



Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung



Antwort

DAB BNP Paribas
Postfach 25 47
90011 Nürnberg

▶ Diese Seite ist für die Rücksendung in einem Fensterkuvert vorbereitet

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags für Kapitalerträge

Bitte lesen Sie diese Hinweise vor Auftragserteilung sorgfältig durch.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

- Einen Freistellungsauftrag können Sie (als Einzelperson oder als Eheleute/Lebenspartner) erteilen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und/oder der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.
- Den Freistellungsauftrag für Kapitalerträge kann ausschließlich der Kontoinhaber erteilen.
- Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner.
- Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Konten bei einem Kreditinstitut gestellt werden.

2. Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei Alleinstehenden liegt der Freibetrag bei EUR 1.000,-. Ehegatten/Lebenspartner können entweder einen Einzelfreistellungsauftrag über EUR 1.000,- stellen oder einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag über EUR 2.000,- einreichen. Unterhalten Sie mehrere Konten (bei der DAB BNP Paribas oder einer anderen Bank), so darf die Summe der von Ihnen gestellten Freibeträge den jährlichen Betrag von EUR 1.000,- bzw. EUR 2.000,- nicht übersteigen.

Minderjährige Kinder haben einen Anspruch auf einen eigenen Freistellungsauftrag in Höhe von EUR 801,-, der bei den Eltern nicht angerechnet wird. Daher ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu erteilen.

3. Wie lange ist der Freistellungsauftrag gültig?

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag nicht befristen, wird dieser jedes Jahr mit der gleichen Summe in das folgende Jahr übernommen – solange, bis er geändert oder widerrufen wird.

Haben Sie Ihren Freistellungsauftrag befristet, gilt dieser bis zu dem von Ihnen angegebenen Datum bzw. bis Sie ihn widerrufen oder ändern.

Beachten Sie bitte, dass bei einer Scheidung ein gemeinschaftlicher Freistellungsauftrag seine Gültigkeit verliert. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie dann einen neuen Einzelfreistellungsauftrag erteilen.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

- Der Freistellungsauftrag ist möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform und nur mit diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Nur vollständig ausgefüllte Freistellungsaufträge können bearbeitet werden.
- Die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

5. Was noch beachtet werden muss bei:

- Erhöhung: Wird ein Freistellungsauftrag erhöht, so gilt der Betrag auf dem neuen Auftrag als Höchstbetrag. Dieser Antrag ersetzt somit den alten Auftrag.
- Der neue Auftrag wird nicht zu dem alten Auftrag hinzuaddiert. Dieses gilt im Übrigen auch dann, wenn der alte Freistellungsauftrag bereits vollständig ausgeschöpft wurde.
- Eine Herabsetzung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres nur möglich, sofern dies den bisherigen ausgeschöpften Freibetrag nicht unterschreitet.
- Löschung/Widerruf: Wird ein Freistellungsauftrag gelöscht bzw. widerrufen, so kann dies nur bis zur Höhe des verbleibenden – d. h. des nicht ausgeschöpften – Betrages geschehen.

6. Was ist die Steueridentifikationsnummer?

- Die Steueridentifikationsnummer (TIN) wurde im Jahr 2008 eingeführt und besteht aus 11 Ziffern.
- Sie ist personenbezogen und bleibt ein Leben lang unverändert gültig.

Wozu wird die Steueridentifikationsnummer benötigt?

- Freistellungsaufträge, die seit dem 01.01.2011 erteilt werden, müssen die Steueridentifikationsnummer enthalten.
- Die Einführung ermöglicht den Finanzbehörden einen schnelleren und genaueren Datenabgleich rund um das Besteuerungsverfahren.

Wo finde ich die Steueridentifikationsnummer?

- Die Steueridentifikationsnummer wurde allen in Deutschland gemeldeten Bürgern in einem persönlichen Anschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern mitgeteilt.
- Sie finden die Steueridentifikationsnummer auch in Ihrem letzten Einkommenssteuerbescheid.
- Sollte Ihnen die Steueridentifikationsnummer nicht mehr vorliegen, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern erneut anfordern.

7. Gilt der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge auch für Konten/Depots mit Betriebsvermögen?

Für Konten/Depots, die für geschäftliche Zwecke (Betriebsvermögen) geführt werden, kann kein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge gestellt werden, dieser gilt nur für Konten/Depots, die für private Zwecke (Privatvermögen) geführt werden. Sollten Sie nicht sicher sein, welche Freistellung für Sie geeignet bzw. möglich ist, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

